



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 42

Freitag, den 20. November

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – WP Dornum 140

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0211 der Gemeinde Dornum 141

Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0801 der Gemeinde Großheide 141

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem

Bundes-Immissionsschutzgesetz – WP Dornum

Die Firma Windpark Dornum GmbH & Co. KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwittersum, Flurstück 40/1 der Flur 4, die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 mit einer Nabenhöhe von 64,00 m, mit einer Gesamthöhe von 99,50 m und einer Kapazität von 2.300 kW. Die Anlage soll im I. Quartal 2010 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I. S. 2470), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I. S. 2470), sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I. S. 2998), i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 23.11.2009 und endet am 22.12.2009.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, 26553 Dornum, Zimmer-

Nr. 20, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 23.11.2009 bis zum 05.01.2010 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich oder bei der Gemeinde Dornum erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 12.01.2010 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 20.11.2009

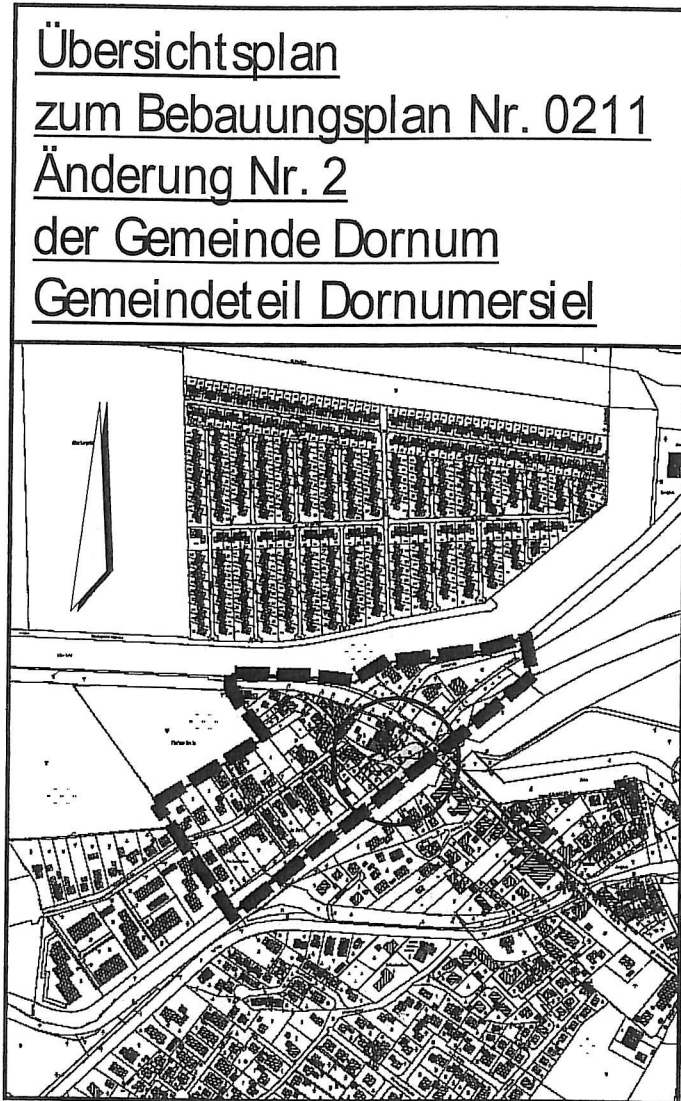
Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0211 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 29.09.09 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungs-pflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 17.11.09

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
H o o k

Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0801 der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 24.09.09 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0801 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, den 17.11.09

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
W e b e r